

# **BGer 1C\_319/2024 vom 17. Januar 2025**

Bundesgericht, 2025-01-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_319\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_319_2024)

FR: TF 1C\_319/2024 du 17 janvier 2025

IT: TF 1C\_319/2024 del 17 gennaio 2025

## **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

1C\_319/2024

Verfügung vom 17. Januar 2025

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Haag, Präsident,

Gerichtsschreiber Baur.

Verfahrensbeteiligte

A.\_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

vertreten durch Rechtsanwältin Rahel Bächtold,

gegen

Universitätsspital Zürich,

vertreten durch den Spitalrat,

Bolleystrasse 40, 8091 Zürich,

Beschwerdegegner,

vertreten durch Rechtsanwalt Thomas Pietruszak,

Gegenstand

Öffentliches Personalrecht: Verlängerung der Anstellung als Klinikdirektor nach der Emeritierung, Austrittsverfügung / vorsorgliche Kündigung,

Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 4. Abteilung, vom 4. April 2024 (VB.2023.00064, VB.2023.00175).

Erwägungen:

A.\_\_\_\_\_ erhob am 24. Mai 2024 beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des

Kantons Zürich vom 4. April 2024 betreffend Verlängerung der Anstellung als Klinikdirektor nach der Emeritierung (Austrittsverfügung / vorsorgliche Kündigung). Mit Verfügung vom 26. Juli 2024 wurde das Beschwerdeverfahren auf Ersuchen des Beschwerdeführers wegen zwischen den Parteien laufender Vergleichsgespräche bis zum 10. September 2024 sistiert. Am 24. Oktober 2024 wurde die Sistierung auf Ersuchen der Parteien bis zum 30. November 2024 verlängert. Am 30. November 2024 beantragte der Beschwerdeführer die Fortsetzung des Verfahrens, worauf dieses mit Verfügung vom 9. Dezember 2024 wieder aufgenommen und dem Beschwerdegegner die mit Verfügung vom 26. Juli 2024 abgenommene Frist zur Einreichung einer allfälligen Vernehmlassung neu angesetzt wurde (Frist bis zum 17. Januar 2025).

Mit Eingabe vom 10. Januar 2025 teilt der Beschwerdeführer mit, die Parteien hätten eine Vereinbarung getroffen, und zieht die Beschwerde zurück. Damit ist das Beschwerdeverfahren als durch Beschwerderückzug erledigt im Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG abzuschreiben. Der Beschwerdeführer hat entsprechend dem Verfahrensausgang die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen ( Art. 68 BGG ). Die Frist zur Einreichung einer allfälligen Vernehmlassung wurde dem Beschwerdegegner bereits abgenommen.

Demnach verfügt der Präsident:

1.

Das Verfahren 1C\_319/2024 wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Diese Verfügung wird den Parteien und dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 4. Abteilung, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 17. Januar 2025

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Haag

Der Gerichtsschreiber: Baur

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.